

**Verkündungsblatt der Fachhochschule
Erfurt
Nummer 11
Sommersemester 2007**

Aus dem Inhalt

Berufungsordnung der Fachhochschule Erfurt	437
Impressum	445

Berufungsordnung der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 33 Abs. 1 Nr. 1 und 78 Abs. 10 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Berufsungsordnung; der Konvent der Fachhochschule Erfurt hat am 11.07.2007 die Berufsungsordnung beschlossen; das Thüringer Kultusministerium hat die Berufsungsordnung am 07.08.2007, Az.: 41-506/1-3, zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Rektor der Fachhochschule Erfurt hat mit Erlass vom 12.07.2007 / 17.08.2007 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausschreibung
- § 3 Berufsungsbeauftragte
- § 4 Berufsungskommission
- § 5 Verfahren in der Berufsungskommission
- § 6 Gutachten
- § 7 Beschluss der Berufsungskommission
- § 8 Berufsungsvorschlag
- § 9 Prüfung des Berufsungsvorschlages
- § 10 Mitwirkung weiterer Professoren
- § 11 Zuständigkeit der Selbstverwaltungsgremien
- § 12 Stellungnahme des Senats
- § 13 Ruferteilung
- § 14 Mitwirkung des Rektorates
- § 15 Sondervoten
- § 16 Berufsungsalgorithmus
- § 17 Zuständigkeiten
- § 18 Bezeichnungen
- § 19 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Die Berufsordnung der Fachhochschule Erfurt regelt ergänzend zu den Bestimmungen des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) die Verfahrensgrundsätze zur Berufung von Professoren gemäß § 78 Abs. 10 ThürHG.

§ 2

Ausschreibung

- (1) Ist oder wird die Stelle eines Professors frei, prüft das Rektorat, ob die Stelle besetzt werden kann und welcher Fachrichtung sie dienen soll. Auf der Grundlage dieser Überprüfung wird die Stelle öffentlich und im Regelfall international ausgeschrieben. Die Ausschreibung muss in mindestens zwei Publikationsorganen erfolgen. Die Ausschreibung muss das Fachgebiet sowie Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben. Der Leiter der Selbstverwaltungseinheit nach § 36 Abs. 2 ThürHG, dessen Bereich die Stelle zugeordnet werden soll, ist zu hören.
- (2) Die Ausschreibung nach Abs. 1 ist zu wiederholen, wenn bei der vorherigen Ausschreibung keine ausreichende Anzahl von geeigneten Bewerbern eingegangen ist.
- (3) Ein außerordentliches Berufungsverfahren findet nicht statt.

§ 3

Berufungsbeauftragte

- (1) Das Rektorat bestellt einen oder mehrere Hochschullehrer zu Berufsbeauftragten für einen Zeitraum von drei Jahren. Vor der Stellenausschreibung bestimmt der Rektor, welcher Berufsbeauftragte das Berufungsverfahren begleitet, soweit mehrere Berufsbeauftragte bestellt sind. Der Leiter der Selbstverwaltungseinheit gemäß § 36 Abs. 2 ThürHG wird von der Entscheidung unterrichtet.
- (2) Der Berufsbeauftragte begleitet das Berufungsverfahren. Er soll mit dazu beitragen, dass die Hochschulleitung ihre zentrale Zuständigkeit für das Berufungsgeschehen und ihre Verantwortung für den sachgerechten und reibungslosen Ablauf eines Berufungsverfahrens wahrnehmen kann. Er berichtet der Hochschulleitung regelmäßig über den aktuellen Stand eines Berufungsverfahrens. Er wirkt daraufhin, dass die Pläne zur strategischen Hochschulentwicklung sowie die in der Ausschreibung festgelegten Kriterien bei der Entscheidungsfindung der Berufungskommission Berücksichtigung finden. Er steht als Ansprechpartner für die in die engere Wahl gekommenen Bewerber zur Verfügung. Er sorgt für Verfahrenstransparenz und verbessert die Informationspolitik gegenüber den Bewerbern. Er nimmt an den Sitzungen der Berufungskommission beratend teil, er hat Antrags- und Rederecht. Die Sitzungstermine der Berufungskommissionen sind mit dem Berufsbeauftragten abzustimmen. Er nimmt Stellung zum Berufungsvorschlag der Berufungskommission. Das Selbstverwaltungsgremium nach § 36

Abs. 1 ThürHG hat die Stellungnahme des Berufungsbeauftragten bei den Beschlussfindungen über Berufungsvorschläge zu berücksichtigen.

§ 4

Berufungskommission

(1) Nach der Stellenausschreibung durch das Rektorat setzt das Selbstverwaltungsgremium nach § 36 Abs. 1 ThürHG zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen eine Berufungskommission ein. Der Berufungskommission gehören an:

- a) 1 Professor als Vorsitzender
- b) 1 Professor als stellvertretender Vorsitzender
- c) 3 weitere Professoren
- d) 2 Studierende
- e) 1 Mitarbeiter der Gruppe gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 ThürHG oder, falls die Grundordnung von der Zusammenlegung der Gruppen gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 und 4 Gebrauch macht ein Mitarbeiter der Gruppe der Mitarbeiter
- f) die Gleichstellungsbeauftragte
- g) Berufsbeauftragte

Die Personen zu f und g haben Rede- und Antragesrecht, aber kein Stimmrecht. Der Vorsitzende der Berufungskommission hat den Vertrauensmann der Schwerbehinderten darüber zu unterrichten, ob sich Schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte beworben haben. Der Vertrauensmann der Schwerbehinderten hat das Recht, an den Sitzungen der Berufungskommission teilzunehmen, wenn ein oder mehrere Bewerber schwer behindert oder Schwerbehinderten gleichgestellt sind, er hat kein Stimmrecht.

(2) Der Leiter der Selbstverwaltungseinheit nach § 36 Abs. 2 ThürHG bestimmt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Die übrigen Personen der Mitgliedergruppen gemäß Abs. 1 c) bis e) werden von den jeweiligen Vertretern des Selbstverwaltungsgremiums nach § 36 Abs. 1 ThürHG gewählt. Mindestens einer der Professoren soll einer anderen Hochschule angehören.

(3) Soweit es zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Fachhochschule und einer anderen Hochschule vereinbart wurde, müssen mindestens einer der Professoren und ein Studierender der anderen Hochschule angehören.

Zur Sicherstellung der interdisziplinären Lehre soll der Berufungskommission ein Professor einer anderen Selbstverwaltungseinheit gemäß § 34 Abs. 1 ThürHG der Fachhochschule angehören. Die Zusammensetzung der Berufungskommission ist mit dem Berufsbeauftragten abzustimmen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Senat.

- (4) Die Berufungskommission tagt nicht öffentlich, die Probevorträge der Bewerber sind hochschulöffentlich. Die Mitglieder der Berufungskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, der Vorsitzende der Berufungskommission belehrt die Mitglieder entsprechend.
- (5) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussfähigkeit zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstands eingeladen und bei der zweiten Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Personen und über den Berufungsvorschlag ergehen in geheimer Abstimmung.
- (6) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, Abstimmungsergebnisse sind im Protokoll wiederzugeben. Das Abstimmungsergebnis der Professoren ist gesondert auszuweisen.

§ 5

Verfahren in der Berufungskommission

- (1) Alle eingehenden Bewerbungen sind dem Rektor vorzulegen, der sie zur Registrierung und Eingangsbestätigung an die Personalverwaltung weiterleitet. Anschließend werden die Unterlagen dem Vorsitzenden der Berufungskommission zugeleitet.
- (2) Der Vorsitzende der Berufungskommission prüft die eingegangenen Bewerbungen auf Vollständigkeit und schlägt der Berufungskommission unter Berücksichtigung eines Kriterienkataloges, der sich aus dem Ausschreibungstext ergeben muss und von der Berufungskommission zu beschließen ist, die Personen vor, die zu einem Probevortrag einzuladen sind. Die Kommissionsmitglieder haben das Recht, die Bewerbungsunterlagen einzusehen.
- (3) Die Mitglieder der Berufungskommission entscheiden, welche Personen zum Probevortrag einzuladen sind, die Gleichstellungsbeauftragte ist zu hören. Die Gründe für die Nichtberücksichtigung und Nichteinladung eines Bewerbers sind im Protokoll nachvollziehbar darzulegen. Beschließt die Kommission über weniger als drei Personen, die zu einem Probevortrag eingeladen werden sollen, ist das Berufungsverfahren auszusetzen und die Stelle erneut mit dem gleichen Text auszuschreiben, ggf. soll ein drittes Mal ausgeschrieben werden. Gleichzeitig wird das Thema für den Probevortrag festgelegt. Auf Beschluss der Berufungskommission kann vorgesehen werden, dass neben dem vorgegebenen Pflichtthema für den Probevortrag der Vortragende ein weiteres Thema eigener Wahl aus dem Berufungsgebiet wählen kann. Die Berufungskommission beschließt die Zeitdauer für den Probevortrag zum Pflichtthema und ggf. dem Wahlthema. Es kann vorgesehen werden, dass neben dem Probevortrag eine seminaristische Übung durchzuführen ist.

- (4) Die Einladung der Bewerber zum Probevortrag erfolgt vom Vorsitzenden der Berufungskommission. Sie soll so terminiert werden, dass der Eingeladene eine Chance hat, den Termin wahrzunehmen. Mit der Einladung teilt der Vorsitzende der Berufungskommission dem Bewerber das Thema für den Probevortrag mit.
- (5) Nach dem Probevortrag soll dem Vortragenden Gelegenheit zur Aussprache mit den Berufungskommissionsmitgliedern gegeben werden.
- (6) Nach Durchführung aller Probevorträge beschließt die Berufungskommission über die Listenfähigkeit der Personen. Bei der Entscheidung sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten.

§ 6

Gutachten

Für jede Person, die als listenfähig erachtet wird, holt der Vorsitzende der Berufungskommission mindestens ein Gutachten auswärtiger Professoren des betreffenden Berufsgebietes ein. Darüber hinaus soll mindestens ein weiteres Gutachten eingeholt werden, das auch eine vergleichende Einschätzung aller vorgeschlagenen Bewerber vorsieht. Der Vorsitzende der Berufungskommission bemüht sich in Absprache mit der Gleichstellungsbeauftragten auch Gutachten weiblicher Personen einzuholen.

§ 7

Beschluss der Berufungskommission

Nach Eingang der angeforderten Gutachten gemäß § 6 erarbeitet die Berufungskommission den Berufungsvorschlag. Ihm muss eine vergleichende und eingehende Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Vorgeschlagenen sowie eine Begründung für die Reihenfolge beigefügt sein. Die eingeholten Gutachten sind zu berücksichtigen. Die Feststellung der pädagogischen Eignung soll sich in Ergänzung der Gutachten auch auf die Vorträge der Bewerber bei den Probevorträgen stützen. Vertreter der Studierenden sind insbesondere zur Feststellung der pädagogischen Eignung zu hören; ihre Äußerung ist der Vorschlagsliste beizufügen. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt Stellung zu der von der Berufungskommission erarbeiteten Liste.

§ 8

Berufungsvorschlag

- (1) Der Berufungsvorschlag soll drei Personen in einer Reihenfolge umfassen; es dürfen auch Personen aufgenommen werden, die sich nicht beworben haben. Der Berufungsvorschlag darf nur dann weniger als drei Personen umfassen, wenn durch mindestens dreimalige Ausschreibung geeignete, berufungsfähige Personen nicht gewonnen werden können.
- (2) Mitglieder der eigenen Hochschule dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen vorgeschlagen werden; in diesem Fall muss der Berufungsvorschlag drei Personen umfassen. Ausnahmen sind

nur möglich, wenn das Mitglied der eigenen Hochschule besser geeignet ist, als die nachrangig Vorgeschlagenen und die Stelle mindestens zweimal ausgeschrieben wurde oder das Mitglied der eigenen Hochschule bereits einen entsprechenden Ruf an eine auswärtige Hochschule erhalten hat.

§ 9

Prüfung des Berufungsvorschlages

Nach dem Beschluss der Berufungskommission werden die vollständigen Berichte und alle das Berufungsverfahren betreffenden Unterlagen der Rechtsabteilung der Fachhochschule übergeben, die im Regelfall innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Vorlage aller Unterlagen eine Rechtsprüfung vornimmt. Stellt sich hierbei heraus, dass eine oder mehrere Personen des Berufungsvorschlages nach § 78 Abs. 4 ThürHG nicht berufungsfähig sind, oder ergeben sich Mängel bei der Durchführung des Berufungsverfahrens oder ergeben sich Zweifel an einer sachgerechten Auswahl, so teilt die Rechtsabteilung dies dem Vorsitzenden der Berufungskommission, dem Leiter der Selbstverwaltungseinheit nach § 36 Abs. 2 ThürHG, dem Berufungsbeauftragten und dem Rektor mit. Das Selbstverwaltungsgremium gemäß § 36 Abs. 1 ThürHG hat bei seinem Beschluss nach § 11 die Einwendungen der Rechtsabteilung zu würdigen.

§ 10

Mitwirkung weiterer Professoren

Bei Entscheidungen über Vorschläge für die Berufung von Professoren können Professoren der Selbstverwaltungseinheit nach § 34 Abs. 1 ThürHG, die dem Selbstverwaltungsgremium nach § 36 Abs. 1 ThürHG nicht angehören, stimmberechtigt mitwirken, wenn sie dem Leiter der Selbstverwaltungseinheit nach § 36 Abs. 2 ThürHG innerhalb der Bewerbungsfrist für die zu besetzende Professur schriftlich mitteilen, dass sie ihr Stimmrecht ausüben wollen.

§ 11

Zuständigkeit der Selbstverwaltungsgremien

Das Selbstverwaltungsgremium gemäß § 36 Abs. 1 ThürHG beschließt über den Berufungsvorschlag. Es hat die Stellungnahme der Studierenden in der Berufungskommission, der Gleichstellungsbeauftragten, des Vertrauensmanns der Schwerbehinderten, des Berufungsbeauftragten beim Beschluss zu berücksichtigen. § 4 Abs. 5 und Abs. 6 gelten sinngemäß.

§ 12

Stellungnahme des Senats

Der Senat nimmt Stellung zu dem Berufungsvorschlag.

§ 13

Ruferteilung

(1) Nach der Stellungnahme durch den Senat erfolgt die Ruferteilung durch den Rektor. Der Rektor kann eine erneute rechtliche Prüfung des Berufungsvorschlages veranlassen.

(2) In begründeten Fällen kann von der Reihenfolge des Berufungsvorschlages abgewichen werden. Bestehen gegen die Vorgeschlagenen Bedenken, ist dem Selbstverwaltungsgremium gemäß § 36 Abs. 1 ThürHG zunächst die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bestehen nach der Stellungnahme nach Satz 2 die Bedenken fort oder lehnen die Vorgeschlagenen den an sie ergangenen Ruf ab, wird der Berufungsvorschlag zurückgegeben und das Selbstverwaltungsgremium gemäß § 36 Abs. 1 ThürHG aufgefordert, in angemessener Frist einen neuen Berufungsvorschlag vorzulegen.

§ 14

Mitwirkung des Rektorates

Die Mitglieder des Rektorates haben das Recht, an den Sitzungen der Berufungskommission und des Selbstverwaltungsgremiums gemäß § 36 Abs. 1 ThürHG, auf der der Berufungsvorschlag beschlossen werden soll, teilzunehmen. Sie sind frühzeitig von den Sitzungsterminen zu unterrichten. Die Mitglieder des Rektorates haben Rede- und Antragsrecht.

§ 15

Sondervoten

Die Mitglieder der Berufungskommission, des Selbstverwaltungsgremiums gemäß § 36 Abs. 1 ThürHG, des Senats, der Berufungsbeauftragte und die Gleichstellungsbeauftragte können Berufungsvorschläge durch ein Sondervotum ergänzen. Das Sondervotum ist bei der Stellungnahme des Senates zu würdigen.

§ 16

Berufungsalgorithmus

Das Rektorat erlässt zum Berufungsverfahren einen Berufungsalgorithmus, in dem weitere organisationsrechtliche, verfahrensklarstellende und verfahrenserläuternde Hinweise gegeben werden.

§ 17

Zuständigkeiten

Bis zur Neuordnung der Organisationsstruktur entsprechend § 115 Abs. 2 ThürHG ist das in der Ordnung benannte Selbstverwaltungsgremium der Fachbereichsrat des zuständigen Fachbereichs und der Leiter der Selbstverwaltungseinheit der Dekan des zuständigen Fachbereichs entsprechend der geltenden Grundordnung.

§ 18

Bezeichnungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 19

Inkrafttreten

Die Berufsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 17.08.2007

Prof. Dr.-Ing. Heinrich H. Kill

Rektor

IMPRESSUM

Herausgeber: Fachhochschule Erfurt, Der Rektor der FH Erfurt, Postfach 45 01 55, 99051 Erfurt

Redaktion: Dezernat 2, Kai Vehling, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, Tel. (0361) 6700-860, E-Mail: vehling@hsv.fh-erfurt.de

Das „Verkündungsblatt der FH Erfurt“ ist das in § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601 ff.) vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule. Einzelheiten zu Erscheinungsweise, Verbreitung, Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen sind in der „Richtlinie für das Verkündungsblatt der FH Erfurt“ geregelt, auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird. Ein Einzelbezug des Verkündungsblattes und der Richtlinie ist gegen Kostenerstattung über das Dezernat 2 unter der oben genannten Anschrift möglich.